



## Über dem Durchschnitt im Erbrecht

Das Wort „Durchschnitt“ wird nicht nur iSv „Durchmesser“, „Schnittdarstellung“ oder „Mittelwert“ verstanden. Es steht weiterhin als Synonym für „mittleres Maß“ und damit für eine mittlere Qualität oder Quantität und umschreibt ferner – eher abwertend – das „Mittelmaß“ oder die „Mittelmäßigkeit“.

Auch in der Rechtsprache ist uns der Durchschnitt geläufig. So begegnet uns im Versicherungsvertragsrecht der durchschnittliche – nicht unbedingt mittelmäßige – Versicherungsnehmer. Nach ständiger Rechtsprechung des nicht nur für erbrechtliche, sondern auch für versicherungsrechtliche Streitigkeiten zuständigen IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs sind Allgemeine Versicherungsbedingungen so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an.

Ließe sich dieser Ansatz nicht auch für die Auslegung von Verfügungen von Todes wegen fruchtbar machen? Könnte man nicht auf die Sichtweise eines durchschnittlichen Erblassers bzw. einer durchschnittlichen Erblasserin ohne erbrechtliche Spezialkenntnisse abstellen? (Zur Vereinfachung bleibe ich beim generischen Maskulinum und sehe von einer – für eine gesonderte Betrachtung geeigneten – gendergerechten Sprache, etwa in der Variante „Erblasser\*in“, ab.)

Und wie kann man sich einen durchschnittlichen Erblasser vorstellen? Idealerweise wohl so: Beizeiten überlegt er in einer ruhigen Stunde, wer sein Erbe werden soll und wie seine irdischen Güter im Einzelnen verteilt werden können. Er erstellt eine Liste seiner wesentlichen Besitztümer, vergisst dabei weder Grundstücke im Ausland noch Gesellschaftsbeteiligungen und denkt auch an die Kinder aus seiner ersten Ehe. Auf dieser Grundlage lässt er sich von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin seines Vertrauens – möglichst mit überdurchschnittlicher erbrechtlicher Qualifikation – über die Gestaltungsmöglichkeiten eingehend beraten. Sodann setzt er die fachkundige Empfehlung in einem eigenhändigen Testament um oder lässt seine Verfügungen notariell beurkunden. Ist der Erbfall Jahre später eingetreten, erkennen alle Beteiligten, was der Erblasser gewollt hat, und werden sich über die Aufteilung des Nachlasses einig. Soweit die Wunschvorstellung.

Die Realität sieht, wie Sie aus Ihrer Praxis wissen, oftmals anders aus:

Der durchschnittliche Erblasser überlegt, wem er sein Vermögen ganz oder teilweise zukommen lassen möchte. Schlimmstenfalls steht er unter Zeitdruck, weil er im hohen Alter oder angesichts einer schweren Erkrankung schon das nahe Ende vor Augen hat. Frei nach dem Motto „selbst ist der Erblasser“ durchforstet er das Internet nach ihm passend erscheinenden Formulierungsvorschlägen. Mit dem Suchbegriff „Muster Testament“ findet er mehrere Millionen Ergebnisse, von denen er naturgemäß nur einige abrufen und keines richtig einordnen kann. Ausgestattet mit dem so erworbenen (Halb-)Wissen bringt er in seiner schönsten Handschrift das Ergebnis seiner Überlegungen zu Papier und freut sich, dass ihn die Fixierung seines letzten Willens nichts gekostet hat. Nicht bedacht hat er den Preis, den später die Erben zahlen werden. Nach Eintritt des Erbfalls ist der Streit vorprogrammiert und selbst die nunmehr eingeschalteten Anwälte finden keinen Konsens über den Inhalt des Testaments. Ebenso fällt es den mit der Nachlasssache befassten Richtern schwer, den wirklichen Willen des Erblassers zur Geltung zu bringen.

Dieses schon in den Motiven und in den Protokollen hervorgehobene Ziel der Auslegung zeigt, dass Verfügungen von Todes wegen eben nicht ausgehend vom Horizont eines wie auch immer gearteten durchschnittlichen Erblassers und dann vielleicht nur mittelmäßig ausgelegt werden können. Vielmehr muss in jedem Einzelfall mit überdurchschnittlicher Sorgfalt versucht werden, das subjektive Verständnis des betreffenden Erblassers zu ermitteln. Dass Verfügungen von Todes wegen nicht wie Allgemeine Versicherungsbedingungen nach einem objektivierten Maßstab ausgelegt werden können, versteht sich vor diesem Hintergrund von selbst. Für Ihre erbrechtliche Tätigkeit wünsche ich Ihnen, dass Ihr Erfolg bei der Ermittlung und bereits bei der Formulierung des jeweiligen wahren letzten Willens weit über dem Durchschnitt liegen möge.

*Marion Harsdorf-Gebhardt*

Ihre  
Marion Harsdorf-Gebhardt  
Richterin am Bundesgerichtshof